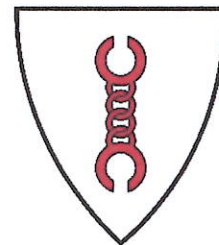


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2025

Nr.
21

Ausgabetag
23.09.2025

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Bahnhofsumfeld“ Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen gem. § 3 (2) BauG	136
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen	139
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des VHS- Zweckverbandes Kamen-Bönen	141

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 "Bahnhofsumfeld" Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 beschlossen, die

Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 31 "Bahnhofsumfeld" nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Fläche von rd. 6,23 ha Größe und befindet sich zentral in der Ortslage Bönen und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bönen:

- **Flur 9:** Flurstücke 104 teilw., 105, 106 teilw., 160, 198 teilw., 316 teilw., 318, 320 teilw., 321 teilw.,
- **Flur 16:** Flurstücke 219 teilw., 255, 358, 359, 360, 361, 362, 363 teilw., 370 teilw., 372, 375, 377 teilw., 379 teilw., 383 teilw., 392, 399, 490 teilw., 517 teilw., 715 teilw., 723 teilw., 735 teilw.
- **Flur 17:** Flurstücke 310, 315, 422, 531 teilw., 532, 547 teilw., 548 teilw., 549 teilw., 550 teilw., 551, 552 teilw., 556, 557, 558, 559, 560 teilw., 561, 562, 563, 566, 569, 570 teilw., 573, 575, 577, 578, 580 teilw., 581, 597 teilw., 602, 603, 605, 606, 607 teilw., 608, 609 teilw., 610 teilw., 611, 613 teilw., 639, 643 teilw., 645, 646, 647 teilw., 650 teilw., 651, 652 teilw., 669 teilw.
- **Flur 21:** Flurstücke 360 teilw., 371 teilw.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in dem nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichnet:

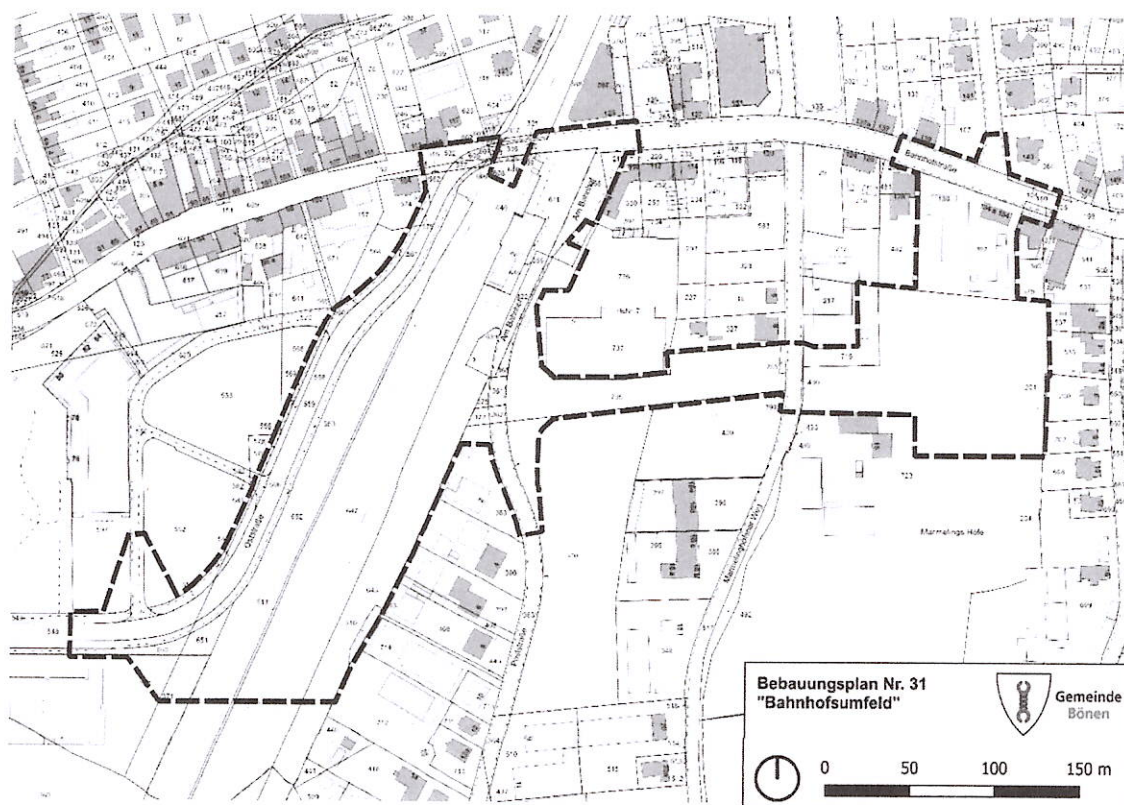


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31

Innerhalb des Plangebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Gleisquerungen (Kfz-Tunnel, Personen/Radfahrerunterführung nebst der dazu erforderlichen Anschlussbauwerke (Rampen/Treppen), die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes, die Umsetzung der Entlastungsstraße und die Ausweisung neuer Bauflächen geschaffen werden.

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 "Bahnhofsumfeld" sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht in der Zeit vom

30.09. bis einschließlich 30.10.2025

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/>) als auch unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht. Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Raum 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Servicezeiten

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

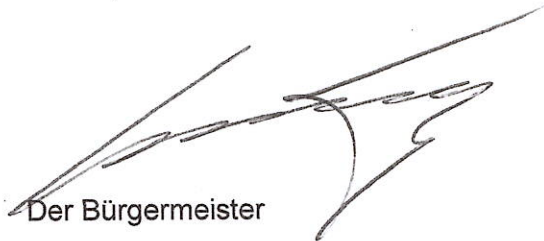
- In der Begründung werden u. a. die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Anforderungen an den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dargestellt.
- Der Umweltbericht enthält Informationen zur Bestandssituation und den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander. Die Umweltauswirkungen werden, einschließlich der Prognose bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung, beschrieben und bewertet. Des Weiteren sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt.
- Die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 31 - Bahnhofsumfeld - in Bönen“ macht Angaben zu den Verkehrslärmimmissionen durch die Straßen- und die Schienenänderungen sowie Lärmschutzmaßnahmen für die Bestandsbebauung und das geplante Mischgebiet.
- Die „Orientierende Gefährdungsabschätzung für Teilbereiche des Gebietes B-Plan Nr. 31, Bahnhofsumfeld in Bönen“ gibt Aufschluss darüber, ob ein hinreichender Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht und beurteilt die Gefährdung von Schutzgütern (Grundwasser, Mensch, Nutzpflanze).

Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere elektronisch über das Stadtplanungsportal, per E-Mail sowie schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Offenlage nach § 3 (2) BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 31 „Bahnhofsumfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 18.09.2025


Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 28.08.2025, Aktenzeichen: 35.02.83.01-004/2025-002 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Altenbögge, im Süden der Ortslage Bönen, im Bereich der ehemaligen Zeche Königsborn und umfasst den nordöstlichen Teil des Flurstücks 390, Flur 21 der Gemarkung Bönen. Die Grenzen des Änderungsbereiches werden im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Abb. 1: Geltungsbereich 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen (-----)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung können sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/>) als auch unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

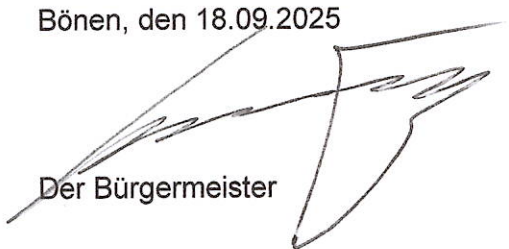
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 18.09.2025

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2024 des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat am 19.05.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2024 wird einschließlich des Lageberichtes festgestellt.
- Der Verbandsvorsteherin wird für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem ausgeglichenen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von 0,00 € ab. Eine Umbuchung auf die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ist im Jahresabschluss 2024 nicht notwendig.

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden beim VHS-Zweckverband Kamen-Bönen, Bergstr. 13, 59174 Kamen, Raum EG 05 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamen, 16.09.2025

gez. Kappen

Verbandsvorsteherin